

FD / Motion der vorberatenden Kommission 40.10.06 «Anwendung des Finanzreferendums auf Mietverträge» vom 1. September 2010

Ausgaben öffentlich-rechtlicher Anstalten und Finanzreferendum

Antrag der Regierung vom 7. September 2010

Gutheissung mit folgendem Wortlaut:

«Die Regierung wird eingeladen, Botschaft und Entwurf über die Änderung bestehender Gesetze oder den Erlass eines neuen Gesetzes auszuarbeiten mit dem Ziel, dass neue Ausgaben selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten, welche die Limiten des obligatorischen Referendums nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative übersteigen, einer Mitwirkung des Kantonsrates unterstehen, sofern der Kanton gesetzlich zur Defizittragung verpflichtet ist.»

Begründung:

Eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Recht auf (volle) Selbstverwaltung kann in ihrem Namen Rechtsgeschäfte tätigen, hat für deren Erfüllung aber auch einzustehen. Sie tätigt Ausgaben in ihrem Namen und verpflichtet so nicht den Kanton. Ihre Ausgabe ist keine Ausgabe des Staates im Sinn von Art. 6 f. des Gesetzes über Referendum und Initiative. Soweit die Anstalt ihre Ausgaben ohne weiteres mit ihren Einnahmen decken kann, wie bei der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, und keine gesetzliche Verpflichtung des Kantons besteht, ein allfälliges Defizit decken zu müssen, sieht die Regierung keinen Handlungsbedarf.

Es gibt aber auch öffentlich-rechtliche Anstalten, wie die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen oder die Universität St.Gallen, bei denen der Kanton aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ein allfälliges Defizit zu tragen hat. Auch hier wird der Kanton nicht aufgrund eines einzelnen Geschäftes der Anstalt in irgendeiner Weise verpflichtet. Falls allerdings die Einnahmen der Anstalt zur Deckung ihrer Ausgaben nicht genügen, muss der Kanton eintreten. Die (Ausgaben-) Summe aller einzelnen Rechtsgeschäfte zusammen kann so durchaus Rückwirkung auf den Kanton haben. Dabei ist offensichtlich, dass Rechtsgeschäfte, die Ausgaben in der die Grenzen des Finanzreferendums übersteigenden Höhe bewirken, besonders ins Gewicht fallen.

Die Motion der vorberatenden Kommission zielt auf eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Diese soll Rechtsgeschäfte, welche die Höhe der Referendumsgrenze überschreiten, nicht mehr in abschliessender Kompetenz tätigen können. Die Gutheissung der Motion mit dem von der vorberatenden Kommission beschlossenen Wortlaut hätte zur Folge, dass ein Rechtsgeschäft, das Ausgaben in der Höhe der Referendumswerte begründet, zur Rechtsgültigkeit des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder der Annahme in der Abstimmung bedürfte. Bei Geschäften, die rasch zu entscheiden sind, wie bspw. dem Abschluss eines Mietvertrages bei einer Mehrzahl von Mietinteressenten, ist eine solche Vorschrift hinderlich.

Die Regierung ist der Ansicht, dass die Mitwirkung bei den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, für deren Defizit der Kanton einzustehen hat, einerseits auf anderem Wege anzustreben ist und sich andererseits auf wesentliche Ausgaben beschränken sollte. Sie hält es für zweckmässig, zuerst die Resultate abzuwarten, die sich aus den Berichten zum Postulat 43.04.11 «Führen mit Globalkreditsystem» und zum Postulat 43.09.21 «Corporate Gover-

nance» ergeben. Auf diesen Grundlagen wird sie dem Kantonsrat Vorschläge für Gesetzesänderungen unterbreiten, die eine zielgerichtete Mitwirkung des Kantonsrates gewährleisten.